

EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 3 | 2024

Ihr Experte

HB&P

TREUHAND AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNG AG

St. Alban-Anlage 44
4010 Basel

Telefon 061 279 98 98
Telefax 061 279 98 81

info@hbp.swiss
www.hbp.swiss

Seit über 35 Jahren Ihre Partner
für Revisions-, Treuhand-
und Steuerdienstleistungen.

Aus einer Hand – umfassend
und persönlich.



Inhalt	Seite
Missbräuchlicher Konkurs und Opting-out	1
Aktienrechtsrevision – Ende der Übergangsfrist	2
Steuern und Sozial- versicherungen bei Grenzgängern	3
MWST-Änderungen per 1. Januar 2025	4

Missbräuchlicher Konkurs und Opting-out

Schärfere Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse

Worum es geht

Das derzeitige Konkursrecht ermöglicht es, sich relativ einfach finanzieller Verpflichtungen zu entledigen. Das bewusste Inkaufnehmen eines Konkurses – der missbräuchliche Konkurs – ist ein ernstzunehmendes Phänomen und verursacht allein im Kanton Zürich jährlich einen volkswirtschaftlichen Schaden in dreistelliger Millionenhöhe. Um der missbräuchlichen Nutzung des Konkursverfahrens entgegenzuwirken, hat das Parlament diverse Gesetzes- und Verordnungsänderungen beschlossen, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Im Folgenden werden einzelne Aspekte dieser Gesetzesrevision erläutert.

Mantelhandel

Im Sinne der langjährigen Rechtsprechung des Bundesgerichts wird die Nichtigkeit des «Mantelhandels» nun ausdrücklich ins Obligationenrecht aufgenommen. Ein Mantelhandel liegt vor, wenn Aktien oder Stammanteile einer Gesellschaft übertragen werden, die wirtschaftlich liquidiert ist. Bei begründetem Verdacht auf eine nichtige Übertragung von Gesellschaftsanteilen müssen die Handelsregister (HR) künftig die letzte verfügbare, unterzeichnete Jahresrechnung der Gesellschaft sowie ggf. den Revisionsbericht einfordern. Sollte sich der Verdacht bestätigen, wird die Eintragung verweigert.

Opting-out

Die Möglichkeit für Schweizer KMU, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Revision zu verzichten (Opting-out), ist weit verbreitet. Es besteht jedoch die Gefahr, dass ein Unternehmen auf eine Buchführung verzichtet, dadurch die finanzielle Situation nicht kennt und nicht rechtzeitig

Sanierungsmassnahmen ergreift. Die Bestimmungen für das Opting-out werden verschärft: dieses kann nur noch für künftige Geschäftsjahre erklärt werden. Zudem ist vorgesehen, dass das HR-Amt eine Gesellschaft unter gewissen Umständen zur Erneuerung der Verzichtserklärung auffordern muss, einschliesslich der Einreichung der erforderlichen Belege, bspw. die letzte Jahresrechnung.

Informationsfluss

Dank einer zentralen Datenbank wird es künftig möglich sein, schweizweit nach im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen zu suchen. Die Öffentlichkeit kann mittels der Suchabfrage feststellen, ob eine Person bereits mehrmals in massgebender Funktion bei einem in Konkurs gegangenen Unternehmen mitgewirkt hat.

«In Kürze»

1. Zur Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse werden per 1. Januar 2025 diverse Gesetzesänderungen in Kraft gesetzt.
2. Der Mantelhandel stellt nun ausdrücklich ein ungültiges Rechtsgeschäft dar und die Bestimmungen zum Opting-out werden verschärft.
3. Neu kann im elektronischen Handelsregister nach natürlichen Personen gesucht werden und der Informationsfluss zwischen den Behörden wird ausgebaut.

Aktienrechtsrevision: Die Übergangsfrist endet – besteht Handlungsbedarf?

Worum es geht

Seit dem 1. Januar 2023 gilt das revidierte Aktienrecht. Die neuen Bestimmungen erhöhen die Flexibilität bei den Kapitalvorschriften, stärken die Aktionärsrechte und erlauben neue Formen von Generalversammlungen. Einige der neuen Regelungen gelten «automatisch» dadurch, dass sie im Gesetz festgeschrieben sind. Sie bedürfen keiner Aufnahme in die Gesellschaftsstatuten und können auch nicht individuell angepasst werden. In diese Kategorie fallen bspw. die zwingenden Vorgaben zur Verlustverrechnung oder die neu eingeführte Zwischendividende. Andere Bestimmungen hingegen müssen explizit in den Statuten verankert sein, damit die Aktiengesellschaft diese anwenden kann; dies gilt zum Beispiel für die virtuelle Generalversammlung. Zudem gibt es neue Regelungen, die im Widerspruch zu bisherigen Statutenartikeln stehen können. Letztgenannte geniessen noch bis Ende Jahr eine Gnadenfrist; danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Was bedeutet dies nun für «alte» Statuten?

«Alte» Statuten

Statutenbestimmungen, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, werden per 1. Januar 2025 ausser Kraft gesetzt. Dies dürfte ausschliesslich Statuten betreffen, welche vom Jahr 2022 oder früher datieren. Statuten jüngerer Datums fallen zwingend unter das revidierte Aktienrecht und müssen (oder müssten) mit diesem konform sein. Anstelle der für kraftlos erklärten Regelungen gelten die entsprechenden Artikel im Obligationenrecht. Ein Beispiel sind die geänderten Schwellenwerte für die Geltendmachung des Einberufungs- und Traktandenrechts durch Aktionärinnen und Aktionäre. Auch ohne Bestimmungen, welche dem neuen Recht widersprechen, kann es faktisch zu einer Änderung kommen. Dies ist der Fall, wenn sich die alten Statu-

ten zu einem bestimmten Sachverhalt nicht äussern und dieses Schweigen nach neuem Aktienrecht eine andere Folge nach sich zieht als gemäss dem bisherigen Recht. Dies gilt bspw. für die Befugnis des Verwaltungsrats, die Geschäftsführung zu delegieren. Sofern die Statuten keine abweichende Regelungen enthalten, kann der Verwaltungsrat nach neuem Recht die Geschäftsführung delegieren. Bisher war dies nur mit einer expliziten Ermächtigung in den Statuten möglich.

Neue Möglichkeiten

Das neue Aktienrecht ermöglicht es den Aktiengesellschaften, ihre Statuten individueller als bisher auszugestalten und diese auf die konkreten Gegebenheiten abzustimmen. Im Folgenden drei Beispiele:

- Für international tätige Unternehmen kann es von Vorteil sein, ihr Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung auszuweisen. Aktuell sind nebst Euro und US-Dollar das britische Pfund sowie der Yen zugelassen.
- Im Rahmen einer Kapitalrunde könnte sich das Spektrum an potenziellen Investorinnen und Investoren erweitern lassen, indem der Nennwert der Aktien auf einen Wert festgelegt wird, der nur noch grösser als Null sein muss.
- Aus praktischen Überlegungen für alle Gesellschaften interessant ist die neue Möglichkeit, Generalversammlungen rein virtuell, also ohne physischen Tagungsort, durchführen zu können.

Diese drei Neuerungen haben gemeinsam, dass eine Gesellschaft nur davon profitieren kann, wenn eine entsprechende Bestimmung in ihren Statuten verankert ist. Auch das neue Instrument des Kapitalbands muss in den Statuten geregelt werden, damit eine Gesellschaft davon profitieren kann.

Besteht Handlungsbedarf?

Eine allgemein gültige Antwort auf diese Frage gibt es nicht. Je nach Tätigkeitsfeld und -radius, Aktionärs- und Organisationsstruktur sowie weiteren Kriterien besteht akuter oder freiwilliger Handlungsbedarf. Es gilt, die konkrete Situation eines Unternehmens und dessen Bedürfnisse zu beurteilen, um das Potenzial des revidierten Aktienrechts nutzen und massgeschneiderte Statuten errichten zu können.

Und die Verträge?

Rangrücktrittsvereinbarungen, die ab dem 1. Januar 2023 abgeschlossen werden, müssen gemäss Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1 OR die Subordination der Zinsen im Vertrag regeln. Bestehende (Arbeits-)verträge sind bis Ende des Jahres an das neue Recht anzupassen. Ansonsten verlieren sie ihre Gültigkeit.

«In Kürze»

1. Dem neuen Aktienrecht widersprechende Statutenbestimmungen verlieren ab dem 1. Januar 2025 ihre Gültigkeit; stattdessen gelten die einschlägigen Bestimmungen im Obligationenrecht.
2. Um von gewissen Neuerungen profitieren zu können, müssen die Statuten angepasst werden.
3. Ob (akuter) Handlungsbedarf oder -potenzial besteht, kann nur mittels einer Analyse des konkreten Einzelfalls eruiert werden.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen für Grenzgänger

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Für Grenzgänger gilt die allgemeine Sozialversicherungskoordination zwischen der Schweiz und der EU/EFTA. Ein Grenzgänger mit Schweizer oder EU/EFTA-Nationalität, welcher in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten arbeitet und in seinem Wohnsitzstaat mindestens 25% seiner Arbeitstätigkeit ausübt, ist grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem seines Wohnsitzstaats unterstellt. Drittstaatenangehörige sind von dieser Koordinationsregelung nicht erfasst und sind je nach anzuwendendem Recht in mehreren Staaten den Sozialversicherungen unterstellt.

Seit dem 1. Juli 2023 ist in der Schweiz zusätzlich eine multilaterale Vereinbarung in Kraft, welche eine abweichende Versicherungsunterstellung ermöglicht. Laut der Vereinbarung besteht neu die Möglichkeit, die Arbeitnehmenden weiterhin den Sozialversicherungen am Sitz der Arbeitgeberin zu unterstellen, wenn sie zwar über 25%, aber weniger als 50% ihrer Arbeitstätigkeit im Wohnsitzstaat ausüben und mindestens 50% ihrer Arbeit im Sitzstaat der Arbeitgeberin verrichten.

Die Ausnahme ist nur auf Situationen anwendbar, die zwei Staaten betreffen, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben. Unter Telearbeit wird die Ausübung der Arbeitstätigkeit ausserhalb des Sitzstaats der Arbeitgeberin – also z.B. im Homeoffice – unter Verwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie der Arbeitgeberin verstanden. Damit die Vereinbarung für ihre Arbeitnehmenden gilt, müssen Schweizer Arbeitgeberinnen bei ihrer AHV-Ausgleichskasse via die Plattform ALPS (Applicable Legislation Portal Switzerland) eine Bescheinigung A1 (maximale Gültigkeit 3 Jahre, verlängerbar) beantragen. ALPS wurde angepasst (neuer Geschäftsfall «grenzüberschreitende Telearbeit»).

Steuerrechtliche Aspekte

Die Doppelbesteuerungsabkommen und kantonalen Vereinbarungen regeln die Besteuerung der Grenzgänger. Als Grenzgänger gilt im Allgemeinen jede in einem Staat

ansässige Person, die in einem angrenzenden Staat bei einer dort ansässigen Arbeitgeberin eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und in der Regel jeden Tag in ihren Wohnsitzstaat zurückkehrt. Grundsätzlich werden sie an der Quelle besteuert. Je nach dem anwendbaren Abkommen kann es jedoch vorkommen, dass sie in ihrem Wohnsitzstaat besteuert werden. In diesem Fall zahlt der Wohnsitzstaat einen Ausgleich an den betreffenden Arbeitskanton. Der Grenzgänger muss seiner Schweizer Arbeitgeberin eine Ansässigkeitsbestätigung seines Wohnsitzstaats vorlegen. Wenn die Grenzgängervoraussetzungen des anwendbaren Abkommens nicht (mehr) erfüllt sind, verlieren die Arbeitnehmenden den Grenzgängerstatus und werden als internationale Wochenaufenthalter betrachtet. In diesem Fall muss die Schweizer Arbeitgeberin die Quellensteuer zum ordentlichen Quellensteuertarif auf das Einkommen aus den in der Schweiz geleisteten Arbeitstagen erheben.

Während der Zeit der Coronapandemie hat die Schweiz mit einigen Staaten befristete Abkommen abgeschlossen, die Abweichungen von der strengen Definition für Grenzgänger vorsahen. Nach den zeitlich begrenzten Regelungen zur Behandlung von Homeofficetagen wurden mit angrenzenden Staaten – wie z. B. Frankreich und Italien – neue Vereinbarungen geschlossen. Diese regeln u. a., dass bis zu einer bestimmten Anzahl von Tagen oder einem bestimmten Prozentsatz an Telearbeit der Grenzgängerstatus nicht in Frage gestellt wird und dass das Besteuerungsrecht der Schweiz gegenüber dem anderen Land grundsätzlich nicht in Frage gestellt wird, auch wenn die Tätigkeit vom Ausland aus ausgeübt wurde. Die neuen Abkommen sehen jedoch ein Korrektursystem mittels Abgeltungszahlungen vor. Dafür sehen die Abkommen nun eine Bescheinigungspflicht für Arbeitgeberinnen vor. Der Inhalt der Bescheinigung wird in den jeweiligen Abkommen geregelt, verlangt aber grundsätzlich, dass Angaben über das Einkommen, die Anzahl oder den Prozentsatz der Telearbeitstage und die Anzahl der in der Schweiz

geleisteten Arbeitstage übermittelt werden müssen. Die Daten werden den ausländischen Behörden direkt oder über die ESTV weitergeleitet. Umsetzungsfragen werden im Bundesgesetz vom 14. Juni 2024 über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis und im Gesetz – das sich noch in der Vernehmlassung befindet – über den internationalen automatischen Informationsaustausch betreffend Lohn- und Gehaltsdaten geregelt. Die Bescheinigungspflicht soll ab 2025 gelten und die ersten Daten sollen 2026 ins Ausland geschickt werden. Die Systeme sind differenziert und in der Umsetzung kompliziert. Daher empfiehlt es sich, einen Steuerberater hinzuzuziehen.

«In Kürze»

1. Telearbeit über 25% und bis max. 49,9% ausserhalb des eigentlichen Arbeitsstaats hat keinen Einfluss auf die Versicherungsunterstellung, wenn beide Vertragsstaaten die betreffenden multilateralen Abkommen unterschrieben haben.
2. Ausgedehnte Tele-/Homeofficearbeit kann zum Verlust des Grenzgängerstatus führen. Die neuen Abkommen sehen eine Verpflichtung des Arbeitgebers vor, die Lohn- und Gehaltsdaten und die Anzahl der Tage / den Prozentsatz der in Telearbeit geleisteten Arbeit zu bescheinigen.
3. Die zwischenstaatlichen Regelungen zur Grenzgängerbesteuerung sind nicht einheitlich und müssen im Einzelfall mit einer Steuerexpertin abgeklärt werden.

Änderungen im Mehrwertsteuergesetz ab 2025

Worum geht es?

Das Mehrwertsteuergesetz und die Mehrwertsteuerverordnung wurden einer Teilrevision unterzogen. Nachdem die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen ist, wurde das Inkrafttreten des revidierten Mehrwertsteuergesetzes und der zugehörigen Verordnung auf den 1. Januar 2025 beschlossen. Dieser Artikel stellt die wichtigsten Änderungen übersichtlich dar.

Änderungen der Steuerpflicht für Online-Plattformen

Im Rahmen der Teilrevision gibt es verschiedene Neuerungen bezüglich der Steuerpflicht, die insbesondere Online-Plattformen betreffen. Ab 2025 gelten Online-Versandplattformen als Leistungserbringer für Warenverkäufe, die über ihre Plattform abgewickelt werden. Dadurch werden sie in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig und müssen sich entsprechend registrieren sowie die Lieferungen in der Schweiz deklarieren. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach und melden sich nicht für die Schweizer Mehrwertsteuer an, kann die ESTV einen Einfuhrstopp für die Sendungen verfügen oder sogar deren Vernichtung anordnen.

Ab dem nächsten Jahr gilt zudem für alle Online-Plattformen eine Informationspflicht auf Verlangen der ESTV, auch für diejenigen, über die Dienstleistungen abgewickelt werden. Dies betrifft spezifische Informationen darüber, wer in der Schweiz Dienstleistungen anbietet und in welchem Umfang diese erbracht werden. Werden Leistungen nicht unmittelbar vor Ort an physisch anwesende Personen erbracht, werden diese neu am Empfängerort besteuert (z. B. Online-Schulungen).

Änderungen der Steuerpflicht in anderen Bereichen und Ausnahmen

Auch Reisebüros sind von den Änderungen betroffen. Neu werden der Weiterverkauf von Reiseleistungen und die dazugehörigen Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Dies bedeutet, dass ausländische Reisebüros nicht mehr steuerpflichtig werden, wenn sie Reisen in die Schweiz organisieren.

Künftig gelten Mittel, die von einem Gemeinwesen ausgerichtet werden, mehrwertsteuertechnisch als Subvention bzw. öffentlich-rechtlicher Beitrag, wenn diese bei Ausrichtung ausdrücklich als solche gegenüber der empfangenden Person bezeichnet werden.

Die Übertragung von Emissions- und ähnlichen Rechten unterliegt ab 2025 der Bezugssteuer, unabhängig davon, ob die leistende Person in der Schweiz für die Mehrwertsteuer registriert ist oder nicht. Dies führt dazu, dass neu rein inländische Geschäfte der Bezugssteuer unterliegen können.

Auch in anderen Bereichen kommt es zu Änderungen: Die Produkte der Monatshygiene werden neu mit dem reduzierten Satz besteuert und diverse Leistungen sind neu von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

Administrative Änderungen

Auch im Abrechnungsmodus der Mehrwertsteuer kommt es zu Änderungen. Bisher wurde die Mehrwertsteuer vierteljährlich, halbjährlich oder monatlich abgerechnet. Künftig können Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu rund CHF 5 Mio. die Mehrwertsteuer auf Antrag einmal im Jahr abrechnen. Bei dieser Methode sind die Unternehmen verpflichtet, Raten an die ESTV zu zahlen, wobei die Höhe der Raten von der

ESTV basierend auf der Steuerforderung des letzten Jahrs festgesetzt wird. Für ausländische Unternehmen kann die ESTV künftig auf die Bestimmung einer Fiskalvertretung in der Schweiz verzichten, sofern die Verfahrenspflichten auf andere Weise erfüllt werden.

Das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz ermöglicht es der ESTV, von Mitgliedern der geschäftsführenden Organe juristischer Personen Sicherheiten zu verlangen, wenn diese dem geschäftsführenden Organ mindestens zwei weiterer juristischer Personen angehörten, die innerhalb kurzer Zeit in Konkurs gegangen sind. Diese Massnahme dient der Betrugsbekämpfung.

«In Kürze»

1. Ab 2025 müssen Online-Versandplattformen die in die Schweiz getätigten Lieferungen deklarieren und versteuern.
2. Ausländische Unternehmen können von der Pflicht zur Bestimmung einer Fiskalvertretung in der Schweiz befreit werden, sofern die Verfahrenspflichten auf andere Weise erfüllt werden.
3. Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu CHF 5 Mio. können künftig die Mehrwertsteuerabrechnung freier gestalten. Neu können sie jährlich abrechnen, verbunden mit der Verpflichtung, Ratenzahlungen an die ESTV zu leisten.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand bildet, unterstützt und vertritt seine Experten. Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.